

**Empfehlungen des GKV–Spitzenverbandes
gemäß § 124 Abs. 4 SGB V
zur einheitlichen Anwendung der
Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V
für Leistungserbringer von Heilmitteln,
die als Dienstleistung an
Versicherte abgegeben werden
(Zulassungsempfehlungen)**

in der Fassung vom 07.03.2016

Teil 1:	Allgemeiner Teil	3
1.	Regelungsziel und gesetzliche Zulassungskriterien	3
2.	Anforderungen an die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis	3
3.	Zulassungsfähige Personen, Organisations- bzw. Gesellschaftsformen	3
4.	Zulässige Kooperationsformen	4
5.	Interdisziplinäre Heilmittelpraxen	4
6.	Nachweis der Zulassungsfähigkeit	5
7.	Zweigniederlassungen	5
8.	Tod des zugelassenen Heilmittelerbringers	5
9.	Allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung	5
10.	Weitere Anforderungen	6
Teil 2:	Heilmittelbereichsspezifische Zulassungsvoraussetzungen	7
Abschnitt A.	MASSAGEPRAXEN UND MED. BADEBETRIEBE	7
1.	Ausbildung	7
2.	Praxisausstattung	7
Abschnitt B.	PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN	11
1.	Ausbildung	11
2.	Praxisausstattung	11
Abschnitt C.	STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE	15
1.	Ausbildung	15
2.	Praxisausstattung	16
3.	Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7	17
4.	Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8 sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9	21
Abschnitt D.	ERGOTHERAPIE	27
1.	Ausbildung	27
2.	Praxisausstattung	27
Abschnitt E.	PODOLOGISCHE THERAPIE	29
1.	Ausbildung	29
2.	Praxisausstattung	30
Anlage 1:	Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	32
Anlage 2:	Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie	33

Teil 1: **Allgemeiner Teil**

1. **Regelungsziel und gesetzliche Zulassungskriterien**

Die Zulassungsempfehlungen haben zum Ziel, eine einheitliche Anwendung der Zulassungsbedingungen sicherzustellen sowie eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Heilmitteln zu gewährleisten.

Nach § 124 Abs. 2 SGB V ist zuzulassen, wer

1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt,
2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet und
3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V) anerkennt.

2. **Anforderungen an die fachliche Leitung einer Heilmittelpraxis**

1. Aus der Einbindung der Leistungserbringer für Heilmittel in den Sicherstellungsauftrag der Krankenkassen (§ 2 Abs. 2 SGB V) ergibt sich, dass eine Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die jeweilige Tätigkeit des Zugelassenen/ der fachlichen Leitung von wirtschaftlicher Bedeutung ist sowie zeitlich die übrige Erwerbstätigkeit übersteigt. Der Zugelassene/die fachliche Leitung hat in seiner/ihrer Praxis ganztätig als Behandler zur Verfügung zu stehen oder die qualifizierte Durchführung der Behandlung der Anspruchsberechtigten anderweitig sicher zu stellen. Hiervon ausgenommen sind Hausbesuche und die Erbringung von Therapien in Einrichtungen, sowie Krankheit, Urlaub oder berufliche Fortbildung bis zur Dauer von 8 Wochen.
2. Die fachliche Leitung muss der Praxis verbindlich (d.h. organisatorisch weisungsgebunden) zur Verfügung stehen und kann deshalb nur angestellten, nicht aber freien Mitarbeitern übertragen werden. Die Aufteilung der fachlichen Leitung im Jobsharing-Verfahren ist auf 2 Therapeuten begrenzt.

3. **Zulassungsfähige Personen, Organisations- bzw. Gesellschaftsformen**

1. Zulassung von natürlichen Personen
Natürliche Personen erhalten eine auf die Person(en) bezogene Zulassung, soweit die o. g. sowie die berufsgruppenspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Zulassung von Personengesellschaften / juristischen Personen
Personengesellschaften oder juristische Personen können eine Zulassung für einen Heilmittelbereich erhalten, soweit Ihnen zumindest eine Person angehört oder sie eine Person abhängig beschäftigen, welche die in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannten Anforderungen erfüllt und diese die fachliche Leitung gemäß Ziffer 2.1 übernimmt. Die fachliche Leitung ist in der Zulassung namentlich zu benennen; sie darf in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden. Abweichend davon können bei Personengesellschaften alle Gesellschafter, die die Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen, als Zulassungsinhaber namentlich benannt werden.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V zu erfüllen.

Die Zulassung endet, wenn die letzte, als fachliche Leitung benannte Person aus der Gesellschaft ausscheidet, sofern nicht unverzüglich eine neue fachliche Leitung gegenüber den zulassenden Stellen die Erfüllung der in § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V genannten Anforderung nachweist und diese die Tätigkeit unmittelbar nach Ausscheiden der bisherigen fachlichen Leitung aufnimmt.

4. Zulässige Kooperationsformen

1. Praxisgemeinschaft

In einer Praxisgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung bzw. -räume zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer erhält eine Zulassung und rechnet die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen ab. In diesem Fall ist ein getrennter Nachweis der Praxisausstattung nicht erforderlich. Die Größe und Aufteilung der Praxisräume muss der Anzahl der gleichzeitig tätigen Therapeuten entsprechen. Gleichzeitig tätige Therapeuten können neben abhängig Beschäftigten auch unständig Beschäftigte sowie freie Mitarbeiter sein.

2. Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung mit einer Praxis (-ausstattung) zusammen. Die Größe und Aufteilung der Praxisräume muss der Anzahl der gleichzeitig tätigen Therapeuten entsprechen. Gleichzeitig tätige Therapeuten können neben abhängig Beschäftigten auch unständig Beschäftigte sowie freie Mitarbeiter sein.

5. Interdisziplinäre Heilmittelpraxen

Eine Heilmittelpraxis ist für mehr als einen bzw. bei bestehender Zulassung für weitere Heilmittelbereiche zuzulassen, sofern sie für diese Bereiche die Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V erfüllt und die Anforderungen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V in Person des Zugelassenen oder der fachlichen Leitung erfüllt sind oder mindestens eine Person abhängig beschäftigt wird, die die jeweilige Voraussetzung des § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V nachweist und die fachliche Leitung für diesen Heilmittelbereich übernimmt. Darüber hinaus müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Grundausrüstung (Pflichtausstattung) gemäß der für die jeweiligen Heilmittelbereiche gültigen Empfehlungen
2. Mindesttherapiefläche sowie Anforderungen an die Therapieflächen entsprechend der für die jeweiligen Heilmittelbereiche gültigen Empfehlungen. Abweichend hiervon ist im Bereich Physiotherapie für die Abgabe krankengymnastischer Leistungen in Massagepraxen ein zusätzlicher Behandlungsraum von mindestens 20 qm nach zu weisen. Sofern mehr als zwei Therapeuten in der Praxis tätig sind, gelten die Anforderungen an die Therapiefläche gemäß Teil 2 jeweils Ziffer 2.1.3. In einer Physiotherapiepraxis sind je tätigem Mas-

seur zusätzlich zwei Behandlungsräume von jeweils mindestens 6 qm nachzuweisen (vgl. Teil 2 Abschnitt B Ziffer 2.1.3).

3. Die Heilmittelbereiche müssen räumlich und organisatorisch in derselben Praxis untergebracht sein
4. Anerkennung der für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen (§ 125 SGB V)

Soweit sämtliche Voraussetzungen vorliegen, wird eine separate Zulassung für die jeweiligen Heilmittelbereiche erteilt. Eine Zulassung endet, sobald die o. g. Voraussetzungen für den jeweiligen Heilmittelbereich nicht mehr vorliegen. Die in einer interdisziplinären Heilmittelpraxis erbrachten Leistungen werden unter der für den jeweiligen Heilmittelbereich maßgebenden IK abgerechnet.

6. Nachweis der Zulassungsfähigkeit

Für die Zulassung sind die notwendigen Unterlagen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

1. Ausbildung: Original oder eine beglaubigte Kopie der jeweiligen Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung bzw. ggf. für den Bereich der Stimm- Sprech- und Sprachtherapie die Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunden
2. Praxisausstattung: Nachweis über das Eigentum bzw. das Recht an der Praxisnutzung (Pachtvertrag, etc.), Raumskizze inkl. der Angabe der m²-Zahl und der Deckenhöhe je Raum, Praxisbeschreibung sowie Aufstellung über die vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände.
3. Sonstiges: Soweit es sich um Personengesellschaften oder juristische Personen handelt: Kopie des aktuellen Gesellschafts-/Partnerschaftsvertrages sowie Auszug aus dem Handels-/Partnerschaftsregister

7. Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen benötigen eine separate Zulassung und ein eigenes Institutskennzeichen. Neben den Voraussetzungen nach § 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 SGB V ist ein fachlicher Leiter erforderlich, der die Anforderungen nach Teil 1 Ziffern. 2.1 und 2.2 sowie § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt.

8. Tod des zugelassenen Heilmittelerbringers

Bei Tod des zugelassenen Heilmittelerbringers gilt die Zulassung bis zu 6 Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die die Voraussetzung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V erfüllt. Bei Tod der fachlichen Leitung gilt die vorgenannte Frist nicht. Für den betreffenden Heilmittelbereich muss der Praxisinhaber unverzüglich eine neue fachliche Leitung benennen.

9. Allgemeine Anforderungen an die Praxisausstattung

1. Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.
2. Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.

3. Die Praxis sowie im erforderlichen Umfang auch die Behandlungsräume sollen behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
4. Ein Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten
5. Toilette und Handwaschbecken
6. Verbandkasten für erste Hilfe
7. Patientendokumentation
8. Soweit die in der Praxis eingesetzten Geräte den Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) unterliegen, müssen sie den Anforderungen des MPG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Heilmittelerbringer zu beachten.

10. Weitere Anforderungen

Neben den hier genannten allgemeinen Anforderungen hat der Leistungserbringer die nachfolgend aufgeführten heilmittelbereichsspezifischen Voraussetzungen nachzuweisen.

Teil 2: Heilmittelbereichsspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt A. MASSAGEPRAXEN UND MED. BADEBETRIEBE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

1.1.1 Masseur

1.1.2 Masseur und medizinische Bademeister

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister

1.2.2 Motopäde, Mototherapeut

1.2.3 Heilpraktiker

1.2.4 Saunabademeister

1.2.5 Badehelfer

1.2.6 Schwimmmeister

1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie

1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer

1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Für eine Massagepraxis bzw. einen medizinischen Badebetrieb ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxis muss einen Behandlungstrakt mit mindestens 4 Behandlungsräumen (Kabinen) umfassen. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume (Kabinen) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 6 qm nicht unterschreiten. Einer der Behandlungsräume (Kabinen) ist für die Abgabe von Übungsbehandlungen (Einzelbehandlung) einzurichten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich des Behandlungsraums können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum oder Kabine nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

- 2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft sind zwei weitere Behandlungsräume (Kabinen) jeweils von mindestens 6 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
 - 2.1.4 Die Raumhöhe der Therapieräume muss durchgehend mindestens 2,50 m – lichte Höhe – betragen (übrige Nutzfläche mindestens 2,40 m – lichte Höhe). Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
 - 2.1.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung.
 - 2.1.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände. Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein.
 - 2.1.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
 - 2.1.8 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
 - 2.1.9 Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Wärmepackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Wärmepackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser erforderlich.
 - 2.1.10 Vorrats- und Abstellraum
- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)**
- 2.2.1 Vier Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
 - 2.2.2 Drei große Wärmebestrahlungsgeräte; eines dieser Geräte muss transportabel sein
 - 2.2.3 Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)
 - 2.2.4 Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabinen), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist.
 - 2.2.5 Geräte zur Durchführung von Übungsbehandlungen:
 - a) Sprossenwand
 - b) Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe)
 - c) Therapiematte
 - d) Gymnastikhocker
 - e) Spiegel
 - 2.2.6 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:

- a) VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
- b) VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend])

2.2.7 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

2.3 Zusatzausstattung

2.3.1 Unterwasserdruckstrahlmassage

Zur Abgabe von Unterwasserdruckstrahlmassage ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmess-einrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten erforderlich. Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107). Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm erforderlich, die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten.

2.3.2 Elektrotherapie

2.3.2.1 Zur Abgabe von Elektrotherapie sind Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diodynamischer Strom) erforderlich und ist ein Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm erforderlich, die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein. Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich. Es ist ein Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.2.3 Zur Abgabe von Vierzellenbädern sind spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre erforderlich und ein Bestandsverzeichnis und ist ein Medizinproduktebuch nach MPBetreibV zu führen.

2.3.3 Kryotherapie

Technische Möglichkeiten für die Eis Anwendung (Kryotherapie)

2.3.4 Chirogymnastik

Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen. Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein.

2.3.5 Medizinische Bäder

Für die Abgabe medizinischer Bäder ist eine säurebeständige Wanne mit einem Mindestfassungsvermögen von 200 l erforderlich. Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 6 qm erforderlich, die Wanne muss von mindestens zwei Seiten zugänglich sein. Je Wanne ist eine Ruheliege vorzubehalten

2.3.6 Gashaltige Bäder

Für die Abgabe von Kohlensäurebädern müssen ein Kohlensäureimprägnierapparat und/oder chemische Präparate vorhanden sein.

Für die Abgabe von Sauerstoffbädern muss ein Verteilerrost für Sauerstoffbäder aus der Stahlflasche und/oder chemische Präparate vorhanden sein.

Für die Abgabe von Kohlensäuredioxidgasbädern sind ein Kabinengehäuse oder eine spezielle Kohlendioxid-Gas-Badewanne, ein Dampfanschluss (oder ein Kleindampferzeuger), ein Gasmengen-Messgerät und eine Absaugvorrichtung für die Gasabführung ins Freie erforderlich.

2.3.7 Übungsbehandlungen im Wasser

Für die Abgabe von Einzelbehandlung ist eine Schmetterlingswanne oder/und ein Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m) nebst den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n) und einer trittsicheren, gut begehbaren Einsteigertreppe sowie ggf. einer Patientenhebevorrichtung erforderlich. Zusätzlich ist eine Dusche vorzuhalten.

2.3.8 Inhalation

Für die Abgabe von Raum- oder Apparate-Inhalationen sind geeignete Sole- und Medikamentenvernebler erforderlich.

2.3.9 Übungsbehandlungen in der Gruppe

Für die Abgabe von Übungsbehandlungen in der Gruppe ist ein gesonderter entsprechend eingerichteter Raum von mindestens 15 qm Größe erforderlich.

2.3.10 Es können Kombinationsbadeanlagen (mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.

2.3.11 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:

Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800–3000 kHz

Abschnitt B. PHYSIOTHERAPEUTEN/KRANKENGYMNASTEN

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können im Rahmen der physikalischen Therapie zur Abgabe vertraglich vereinbarter Leistungen zugelassen werden:

1.1.1 Physiotherapeuten/Krankengymnasten

1.2 Nichtzulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Kneipp-/medizinischer Bademeister

1.2.2 Motopäde, Mototherapeut

1.2.3 Heilpraktiker

1.2.4 Saunabademeister

1.2.5 Badehelfer

1.2.6 Schwimmmeister

1.2.7 Gymnastiklehrer, auch mit Fortbildung in der Bewegungstherapie

1.2.8 Sportlehrer, Sporttherapeut, Sportpädagoge, Diplom-Sportlehrer

1.2.9 Fußpfleger

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Für eine Physiotherapie-/Krankengymnastikpraxis ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxisräume müssen mindestens eine Therapiefläche von 32 qm aufweisen. Ein Behandlungsraum muss eine Therapiefläche von mindestens 20 qm umfassen. Es müssen zusätzlich 2 Behandlungsräume (Kabinen) mit Behandlungsbänken vorhanden sein. Die Größe der einzelnen Behandlungsräume muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten. Sie darf 6 qm nicht unterschreiten. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich des Behandlungsraums können Vorhänge verwendet werden, die (ab)waschbar sind. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum oder Kabine nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum von mindestens 12 qm oder 2 Behandlungskabinen erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

- 2.1.4 Sofern gerätegestützte Krankengymnastik durchgeführt wird, ist innerhalb der Praxis ein zusätzlicher Raum von mindestens 30 qm vor zu halten. Werden neben der Gerätemindestausstattung (vgl. Ziffer 2.3.8) weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Raumbedarf jeweils um 6 qm je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter erforderlich.
 - 2.1.5 Die Raumhöhe der Therapieräume muss durchgehend mindestens 2,50 m – lichte Höhe – betragen (übrige Nutzfläche mindestens 2,40 m – lichte Höhe). Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
 - 2.1.6 Trittsichere, fugenarme und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung
 - 2.1.7 Im Nassbereich muss mind. bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein.
 - 2.1.8 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt
 - 2.1.9 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
 - 2.1.10 Soweit Warmpackungen abgegeben werden: Separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung für die Aufbereitung von medizinischen Warmpackungen. Soweit wiederverwendbare medizinische Warmpackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.
 - 2.1.11 Vorrats- und Abstellraum
- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)
- 2.2.1 Zwei Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen oder Behandlungskabinen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
 - 2.2.2 Gerät für Wärmeanwendung
 - 2.2.3 Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine)
 - 2.2.4 Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabine), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Behandler abzustellen ist.
 - 2.2.5 Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik
 - a) Sprossenwand
 - b) Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel)
 - c) Therapiematten
 - d) Gymnastikhocker
 - e) Spiegel
 - 2.2.6 Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für die Hals- und Lendenwirbelsäule
 - 2.2.7 Technische Möglichkeiten für die Eis Anwendung (Kryotherapie)

2.2.8 Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge

2.3 Zusatzausstattung

2.3.1 Unterwasserdruckstrahlmassage

- a) Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmesseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten
- b) Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107)
- c) Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- d) Je Wanne ist eine Ruheliege vorzuhalten

2.3.2 Elektrotherapie

2.3.2.1 Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diadynamischer Strom)

- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.3.2.2 Zur Abgabe hydroelektrischer Vollbäder ist eine Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmesseinrichtung erforderlich.

- a) Je Wanne ist ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm notwendig; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- b) Je Wanne ist eine Ruheliege erforderlich
- c) Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.3.2.3 Anlage zur Abgabe von Vierzellenbädern

- a) Spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre
- b) Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

2.3.3 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie

- a) VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
- b) VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen [ascend])

2.3.4 Chirogymnastik

- a) Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der „Original-Chirogymnastik-Bank“; die Liege ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen
- b) Die Liege muss von allen Seiten zugänglich sein

2.3.5 Krankengymnastik im Wasser

- a) Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung und/oder
- b) Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasserfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m)
- c) den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n)

- d) trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe
 - e) ggf. eine Patientenhebeeinrichtung
 - f) Dusche
- 2.3.6 Es können auch Kombinationsbadeanlagen (z. B. mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.
- 2.3.7 Einrichtung zur Abgabe von Wärmetherapie:
Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800–3000 kHz
- 2.3.8 Gerätegestützte Krankengymnastik
- a) Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
 - b) Funktionsstemme
 - c) Winkeltisch oder hinterer Rumpfheber
 - d) Vertikalzugapparat
 - e) Zubehör je Zugapparat:
Fußmanschette oder -Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt
- Einzelne oder alle unter Buchstabe a) bis d) genannten Geräte können durch ein oder mehrere Kombinationsgeräte ersetzt werden, wenn die entsprechenden Funktionen durch das Kombinationsgerät ersetzt werden. Weitere Voraussetzung zur Nutzung von Kombinationsgeräten ist, ausreichend Therapiefläche um eine ordnungsgemäße Benutzung der Kombinationsgeräte sicherzustellen; zudem muss eine ausreichende Zahl an Kombinationsgeräten vorhanden sein, um Gerätegestützte Krankengymnastik auch als Gruppentherapie mit bis zu 3 Teilnehmern abgeben zu können.

Abschnitt C. STIMM-, SPRECH- UND SPRACHTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie zugelassen werden:

1.1.1 Logopäden

1.1.2 Staatlich anerkannte Sprachtherapeuten

1.1.3 Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrer (Schule Schlaffhorst-Andersen)

1.1.4 Medizinische Sprachheilpädagogen

1.1.5 Diplom-Sprechwissenschaftler (Ausbildung an der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, staatlicher Abschluss bis zum 3. Oktober 1990; auch mit vor dem 3. Oktober 1990 begonnener Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler)

1.1.6 Angehörige folgender Berufsgruppen¹ können zur Abgabe sprachtherapeutischer Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern und Poltern bei Kindern zugelassen werden:

a) Sprachheilpädagogen (Diplompädagogen mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik bzw. Magister Artium [Schwerpunkt Sprachbehindertenpädagogik])

b) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

c) Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

d) Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte²

Die Zulassung zur Behandlung weiterer Störungsbilder kann Angehörigen dieser Berufsgruppen im Einzelfall erteilt werden, wenn sie detailliert die in Ziffer 3 genannten theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachweisen.

1.1.7 Für nachfolgende Berufsgruppen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 3. insgesamt im Einzelfall zu prüfen:

a) Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomvorschullehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte, Diplomerzieher für

¹ Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik können eine Zulassung erhalten, wenn sie bis zum 22. Mai 2007 das 1. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten und innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolgreichen Bestehen des 2. Staatsexamens die Zulassung als Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeut unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen beantragen. Sonderschullehrer mit dem Studienschwerpunkt 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, die bereits am 22. Mai 2007 das 2. Staatsexamen erfolgreich abgelegt hatten, können eine Zulassung erhalten, soweit sie diese unter Beifügung der gemäß diesen Empfehlungen erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2008 beantragen.

² Ausbildung nach dem Studienplan für die Ausbildung von Pädagogen für Sprachgeschädigte an der Humboldt-Universität, Berlin, zuletzt geändert am 1. September 1985.

Sprachgeschädigte/ Sprachgestörte, bei denen die Ausbildungen nach dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden/werden

- b) Diplom-Sprechwissenschaftler der Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg, die ihre Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990 beendet und anschließend eine Weiterbildung zum Klinischen Sprechwissenschaftler erfolgreich absolviert haben
 - c) Klinische Linguisten (BKL)
 - d) Diplom-Patholinguisten
- 1.1.8 Absolventen von in Anlage 3 aufgeführten Bachelor-/Masterstudiengängen für die dort genannten Störungsbilder/Indikationen, soweit der Studiengang auf Basis und entsprechend der aufgeführten Nachweisdokumente absolviert wurde
- 1.1.9 Für Absolventen von nicht in Anlage 3 aufgeführten, aber einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach Ziffer 4 im Einzelfall zu prüfen

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

- 1.2.1 Sonstige Berufe z. B.
- a) Sprecherzieher
 - b) Sprachgestalter
 - c) Sprachtherapeuten
 - d) Sprachwissenschaftler = Linguisten
 - e) Sprachwissenschaftler mit der Spezialisierung Stimm- und Sprachtherapie
 - f) Diplom-Sprechwissenschaftler (ohne klinische Weiterbildung) mit Beginn der Ausbildung nach dem 3. Oktober 1990
 - g) Phonetiker
 - h) Erzieher mit dem Zusatz einer heilpädagogischen Ausbildung
 - i) sprachpädagogische Assistenten
 - j) Sänger
 - k) Schauspieler
 - l) Sonderschullehrer nach der 2. Staatsprüfung
- 1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen
- 1.2.3 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Erzieher, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1 Für eine Praxis als Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist eine Nutzfläche von mindestens 30 qm nachzuweisen.
- 2.1.2 Es ist ein Therapieraum mit einer Therapiefläche von mindestens 20 qm vorzuhalten. Jeder weitere Therapieraum muss mindestens 12 qm umfassen. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen

der Praxis sind als Therapieraum nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

- 2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede weitere gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein zusätzlicher Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
 - 2.1.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m – lichte Höhe – betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)
 - 2.2.1 Artikulationsspiegel
 - 2.2.2 Hilfsmittel zur Entspannungstherapie (z. B. Liege, Matte)
 - 2.2.3 Diagnostikmaterial
 - 2.2.4 Therapeutisches Bild- und Spielmaterial
 - 2.2.5 Material zu auditiven, visuellen, taktilen und taktilkinästhetischen Wahrnehmungen
 - 2.2.6 technische Vorrichtung zur Aufnahme und Wiedergabe von Stimme oder Sprache
 - 2.3 Zusatzausrüstung
 - 2.3.1 Tasteninstrument
 - 2.3.2 Reizstromgerät (für die Durchführung der Stimmtherapie)
 - 2.3.3 Stimmfeldmessgerät
 - 2.3.4 Videotechnik (Kamera und Monitor)
 - 2.3.5 Computer für therapeutische Mittel

3. Anforderungen an Angehörige weiterer Berufsgruppen nach Ziffer 1.1.6 und 1.1.7

3.1 Allgemeines

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.7 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen; ebenso Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.6, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen, der über den in Ziffer 1.1.6 genannten Therapiebereich hinausgeht. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) entgegen.

- 3.2 Theoretische und praktische Anforderungen für Zulassungen in den Teilgebieten
Die Aufteilung in die unterschiedlichen Teilbereiche erfolgt anhand der in der Heilmittel-Richtlinie genannten Indikationsgruppen. Die Zulassung für ein Teilgebiet um-

fasst jeweils alle für dieses Teilgebiet genannten Indikationsschlüssel (z. B. Teilgebiet 1a. umfasst SP1, SP,2, SP3, RE1 und RE2).

Teilgebiet	Theoretische Ausbildung	Praxis während der Ausbildung in Zeitstunden	Zulassung zu Indikationsschlüsseln gemäß der Heilmittel-Richtlinie
1a. Sprachentwicklungsstörungen	Entwicklungspsychologie und Entwicklungsdiagnostik bei Kindern. Sprachentwicklungsstörungen bei: <ul style="list-style-type: none"> • frühkindlichen Hirnschäden, • Intelligenzminderungen, • cerebralen Bewegungsstörungen, • mehrfach behinderten Kindern. Ursachen, Befunderhebung und Therapie bei: <ul style="list-style-type: none"> • Näseln, • Kieferstellungsanomalien, • dentale Dysglossien, • sonstige Dysglossien, • Autismus und Mutismus 	310	SP1 bis SP3
Stottern und Poltern bei Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen von Kindern und Jugendlichen		RE1, RE2
1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit	Sprachentwicklungsverzögerungen bei kindlichen Hörstörungen. Befunderhebung und Therapie nach CI-Versorgung (prälingual und postlingual)	40	SP4
2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)	Befunderhebung und Therapie der Redeflussstörungen bei Erwachsenen (unter Einschluss der wichtigsten Therapieansätze). Psychogene Faktoren der Redeflussstörungen und psychotherapeutische Möglichkeiten	250	RE1, RE2
3a. Aphasie/ Dysarthrie	Ursachen, neurophysiologische Korrelate, Befunderhebung und Therapie von Aphasien, Dysarthrien (auch Sprechapraxien und Dysarthrophonien)	250	SP5, SP6
3b. Schluckstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Schluckstörungen	80	SC1, SC2
4. Stimmstörungen	Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen (umfasst auch Zustand nach Kehlkopf(teil)-Resektion)	250	ST1 bis ST4
5. LKG-Spalten	Einteilung und operative Therapie der Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, prä- und postoperative logopädische Therapie	100	SF

3.2.1 Anforderungen an das Praktikum

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und

- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Teilgebiete, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

Die praktischen Fertigkeiten können während der Ausbildung und/oder nach Abschluss der Ausbildung erworben werden. Kann ein Antragsteller nach Abschluss der Ausbildung die Erfüllung der praktischen Anforderungen nicht nachweisen, kann er die fehlenden Praktikumsstunden unter externer Supervision nachholen. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

3.3 Externe Supervision

Die regelmäßige externe Supervision der praktischen Tätigkeit nach Abschluss der Ausbildung umfasst bei Einzelsupervision mindestens vier Zeitstunden im Monat. Die Supervision kann auch als Gruppensupervision durchgeführt werden. Die Gruppengröße ist auf maximal 4 Personen (exkl. Supervisor) begrenzt. Die Supervision umfasst

bei 2 Personen mindestens 5 Zeitstunden im Monat,
bei 3 Personen mindestens 6 Zeitstunden im Monat,
bei 4 Personen mindestens 7 Zeitstunden im Monat.

Die Supervision ist vom Supervisor gemäß Anlage 2 zu dokumentieren und umfasst insbesondere:

- a) ausführliche Fallbesprechungen,
- b) Besprechung der Befunde, Therapieplanung und Verlaufsprotokolle,
- c) Analysen von Aufzeichnungen wie z. B. Video-/Tonaufnahmen,
- d) gegenseitige persönliche Hospitationen mit anschließenden Besprechungen.

3.4 Anforderungen an den Supervisor

Die externe Supervision kann von folgenden Personen durchgeführt werden:

- a) Leistungserbringer der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einer Zulassung gemäß § 124 Abs. 2 SGB V für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird und einer fünfjährigen Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung,
- b) Angehörige der zulassungsfähigen Berufsgruppen in einer für die Fortbildung geeigneten Einrichtung, die für das Teilgebiet, für das die Supervisionstätigkeit durchgeführt wird, eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 SGB V besitzen oder die Voraussetzungen hierfür erfüllen und insgesamt über eine fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Berufsausbildung verfügen,
- c) Ärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie.

3.5 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation

Zur Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung bzw. Weiterqualifikation sind insbesondere folgende Einrichtungen geeignet:

- a) zugelassene Praxen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie mit einem Therapeuten mit einer dreijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Teilgebiet,
- b) klinische Einrichtungen mit stimm-, sprech- bzw. sprachtherapeutischer Abteilung, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Abteilung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist,
- c) Arztpraxen von HNO-Ärzten mit Teilgebiet „Phoniatrie und Pädaudiologie“ sowie von Ärzten für Phoniatrie und Pädaudiologie,
- d) phoniatisch-pädaudiologische Einrichtungen, Frühfördereinrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren, sofern der Antragsteller ausschließlich stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Tätigkeiten ausübt (keine allgemeinen erzieherischen oder sonstigen Tätigkeiten) und der jeweilige fachliche Leiter der Einrichtung im jeweiligen Teilgebiet die Voraussetzung für eine Zulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 SGB V und eine Berufserfahrung von drei Jahren für das jeweilige Teilgebiet nachweist.

3.6 Zulassungsantrag und Nachweis der fachlichen Qualifikation

- 3.6.1 Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation im Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie ist der Zulassungsantrag nach § 124 SGB V um die in Anlage 1 genannten Angaben zu ergänzen.
- 3.6.2 Ebenso sind alle erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (an Stelle der bzw. ergänzend zur Berufsurkunde nach Teil 1 Ziffer 6.1) beizufügen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Zeugnisse über den Studienabschluss bzw. die Studienabschlüsse,
 - b) Unterlagen über die theoretische und praktische Ausbildung (z. B. Studienbücher, Vorlesungsverzeichnisse, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen, Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften oder Trägern der Ausbildung). Hierzu zählen insbesondere auch:
 - Nachweise über absolvierte Praktika, Hospitationen bzw. externe Praktika und Übungen während des Studiums und/oder in den Semesterferien,
 - Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung, jeweils mit Aufstellung der Anzahl der je Störungsbild behandelten Patienten und Therapieeinheiten im jeweiligen Tätigkeitszeitraum,
 - c) Bescheinigung des Supervisors über die durchgeführte externe Supervision bei praktischer Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung (vgl. Musterformular in Anlage 2).

4. Anforderungen an Bachelor-/Masterstudiengänge nach Ziffer 1.1.8 sowie an Absolventen nach Ziffer 1.1.9

Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.8 haben nachzuweisen, dass sie die Bachelor-/Masterstudiengänge auf Basis und entsprechend der in Anlage 3 aufgeführten Nachweisdokumente absolviert haben. Die Berufsqualifizierung im Rahmen des Studiums wird im Bewertungsverfahren nach Ziffer 4.5 geprüft. Angehörige einer Berufsgruppe nach Ziffer 1.1.9 haben ihre theoretische und praktische Qualifikation detailliert nachzuweisen, wenn sie einen Antrag auf Zulassung stellen. Den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den Ersatzkassen sind bei der Überprüfung der Qualifikation des Antragstellers die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung behilflich. Entsprechende Aufträge nimmt der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) entgegen.

Die Anforderungen an die in Ziffer 1.1.8 genannten Bachelor-/Masterstudiengänge, an Absolventen nach Ziffer 1.1.9 und für die Weiterqualifikation sind in Form von Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS) gestellt. Ein ECTS entspricht 30 Arbeitseinheiten (=Zeitstunden). Die in den Ziffern 4.1 und 4.2 genannten ECTS sind Mindestanforderungen; entsprechend können Unterschreitungen in einem Themenbereich nicht durch Überschreitungen in einem anderen kompensiert werden. Bei der Bewertung der Studiengänge bzw. von Zulassungsanträgen werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die mit ECTS bewertet und von der Hochschule (z. B. im Transcript of Records) beurkundet sind.

Für die Anerkennung eines Bachelor-/Masterstudienganges bzw. für die Zulassung von Absolventen nach Ziffer 1.1.9 ist die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach den Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 unabdingbar. Ferner ist für eine Zulassung die Erfüllung der theoretischen Anforderungen nach Ziffer 4.1.3 sowie der jeweils dazugehörigen Anforderungen nach Ziffer 4.2 für mindestens einen Indikationsbereich (z. B. Entwicklungsbedingte Störungen) unabdingbar. Die in Ziffer 4.1.3 genannten Indikationsschlüssel stellen den Bezug zur Heilmittel-Richtlinie her.

In ECTS, die frei in den Themengebieten gem. Ziffer 4.1.1 (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen), Ziffer 4.1.2 (Grundlagen) und Ziffer 4.1.3 (Störungsbezogene Kompetenzen) einsetzbar sind, können auch Inhalte einfließen, die zum jeweiligen Bereich zählen, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind.

4.1 Theoretische Anforderungen

4.1.1 Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Handlungskompetenzen

	ECTS
Wissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden	3
Qualitätssicherung	3
Diagnostik	6
Therapiedidaktik	3
Beratung/Therapeutenverhalten	3
Frei im Bereich stimm-, sprech und sprachtherapeutische Handlungskompetenzen einsetzbar	6
Summe	24

4.1.2 Grundlagen

	ECTS
Medizin	14
Neurologie / Psychiatrie / Psychosomatik	
HNO / Phoniatrie / Pädaudiologie	
Pädiatrie / Kinder- und Jugendpsychiatrie	
Sprachwissenschaften	12
Phonetik	
Strukturlinguistik / Pragmatik	
Neurolinguistik	
Psycholinguistik / Spracherwerb	
Patholinguistik	
Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie	6
Sprachbehindertenpädagogik	
Heil- und Sonderpädagogik	
Soziologie der Behinderten	
Psychologie	6
Entwicklungspsychologie	
Lernpsychologie / Lernbiologie	
Kognitive Psychologie	
Neuropsychologie	
Frei in den Bereichen Medizin / Sprachwissenschaften einsetzbar	5
Frei in den Bereichen Psychologie / Pädagogik, Sonderpädagogik, Soziologie einsetzbar	5
Summe	48

4.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen

	ECTS
Entwicklungsbedingte Störungen	18

SP1	Spezifische Sprachentwicklungsstörungen	
SP1	Sprachentwicklungsstörungen bei komplexen Behinderungen	
SP2	Hörverarbeitung	
SP3	Phonetisch-phonologische Störungen	
SP4	Kindliche Hörstörungen (Sprachaufbau) und Cochlear-Implantat (mindestens 3 ECTS)	
Erworbene sprachsystematische Störungen		10
SP5	Aphasie	
SP5	Schriftsprachstörungen	
Redefluss-Störungen		6
RE1	Stottern	
RE2	Poltern	
Sprechstörungen		
SP6	Dysarthophonien und Sprechapraxien	7
SP3	Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten	} zusammen 3
SF	Rhinolalien	
Stimmstörungen		8
ST1	Organische Stimmstörungen	
ST2	Funktionelle Stimmstörungen	
ST1	Laryngektomie mit Patientenkontakt	
ST3/ST4	Psychogene Stimmstörungen	
Schluckstörungen		5
SC1/SC2	Dysphagie / orofaziale Störungen	
Frei im Bereich der Störungsbezogenen Kompetenzen einsetzbar (z. B. auch Störungen des Schrifterwerbs, bei Mehrsprachigkeit)		13
Summe		70

4.1.4 Abschlussarbeit

	ECTS
Abschlussarbeit mit einer stimm-, sprech-, und/oder sprachtherapeutischen Fragestellung (nicht im Grundlagenbereich)	8

4.2 Anforderungen an das Praktikum

	ECTS
Praktika	20
Vor- und Nachbereitung der Praktika	4

4.2.1 Ziele und Inhalte

Das Praktikum soll die Verbindung von Theorie und Praxis herstellen. Es dient insbesondere dazu:

- a) möglichst in verschiedenen Einrichtungen zu hospitieren,
- b) diagnostische Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu vertiefen und
- c) unter Supervision eigenverantwortliche Therapiesitzungen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

Bei der Durchführung des Praktikums soll möglichst die ganze Bandbreite der Indikationsbereiche, für die eine Zulassung beantragt wird, abgedeckt werden.

4.2.2 Stundenverteilung

Für die Vor- bzw. Nachbereitung der Praktika in der Hochschule sind 120 Stunden (4 ECTS) vorgesehen. Während des Bachelor-/Masterstudiums sind einschlägige Praktika von 600 Stunden (20 ECTS) abzuleisten. Die Praktika werden in Form von Blockpraktika und/oder studienbegleitenden Praktika durchgeführt. Von den insgesamt 600 Stunden entfallen höchstens 80 Stunden (13 %) auf ein Beobachtungspraktikum und mindestens 520 Stunden auf den unmittelbaren Patientenkontakt (87 %). Für Vorbereitung, Dokumentation, Beratung und Nachbereitung mit Reflektion werden im Durchschnitt je Praktikumsstunde mit unmittelbarem Patientenkontakt maximal 12 Minuten berücksichtigt. Die Aufteilung der Beobachtungsanteile (13 %) und unmittelbaren Patientenkontakte (87 %) gilt auch innerhalb der einzelnen Indikationsbereiche. Für eine Zulassung in den einzelnen Indikationsbereichen ist der nachfolgende Praktikumsumfang nachzuweisen.

Indikationsbereich		Stunden
SP1 - SP3 SF	Entwicklungsbedingte Störungen und Rhinolalorien	240
SP4	Sprachstörungen bei hochgradiger Schwerhörigkeit und Cochlear-Implantat-Versorgung	40
SP5 - SP6	Aphasie, Dysarthrie und Sprechapraxie	140
RE1 - RE2	Stottern und Poltern	50
ST1 - ST4	Stimmstörungen	80
SC1 - SC2	Kau- und Schluckstörungen	50
	Summe	600

4.2.3 Geeignete Einrichtungen

Praktika können ausschließlich in geeigneten Einrichtungen gemäß Ziffer 3.5 absolviert werden.

4.2.4 Externe Supervision

Kann ein nach Ziffer 1.1.9 zulassungsfähiger oder zugelassener Absolvent nach Abschluss eines Bachelor-/Masterstudiums die praktische Qualifikation für einzelne Indikationsbereiche nicht umfassend nachweisen, können die

ausstehenden Praktikumsstunden unter Begleitung einer externen Supervision gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 nachgeholt werden. Die fehlende Stundenzahl ist hierbei mit dem Faktor 3 zu multiplizieren.

4.3 Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag

Absolventen von einschlägigen Bachelor-/Masterstudiengängen nach Ziffer 1.1.9 haben die Erfüllung der Anforderungen gemäß Ziffer 3.6 nachzuweisen.

4.4 Weiterqualifikation im Bereich der störungsbezogenen Kompetenzen

Absolventen eines Bachelor- oder Masterstudienganges nach Ziffer 1.1.8 oder 1.1.9 sind teilweise nicht für alle Indikationsgebiete zulassungsfähig. Im Rahmen von Weiterqualifikationen kann die Qualifikation insoweit ergänzt werden, dass der Absolvent die Zulassungsfähigkeit erlangen kann. Weiterqualifikationen sind als solche anzuerkennen, wenn diese die Kriterien nach den Ziffern 4.4.1 bis 4.4.5 erfüllen. In Anlage 4 sind Weiterqualifikationen aufgeführt, die gegenüber dem GKV-Spitzenverband die Erfüllung der nachgestellt aufgeführten Kriterien nachgewiesen haben.

4.4.1 Persönliche Voraussetzungen zur Teilnahme an der Weiterqualifikation

Der Teilnehmer der Weiterqualifikation muss bereits zu Beginn der Weiterqualifikation einen Bachelor-/Masterstudiengang abgeschlossen haben, der gemäß der Ziffern 1.1.8 oder 1.1.9 zu einer Zulassung in zumindest einem Indikationsgebiet im Sinne dieser Empfehlungen berechtigt.

4.4.2 Fachliche Anforderungen an die Weiterqualifikation

Für theoretische Lehrveranstaltungen über die störungsbezogenen Kompetenzen gelten die Anforderungen an die Studiengänge gemäß der Ziffer 4.1.3 entsprechend. Die Inhalte der Weiterqualifikation sind unter Angabe der Stundenverteilung in Form einer Modulbeschreibung vergleichbar denen der Hochschule nachzuweisen. Hinsichtlich des Praktikums gelten die Anforderungen gemäß den Ziffern 4.2.2 bis 4.2.4. Die Erfüllung sämtlicher Anforderungen ist analog Ziffer 3.6 nachzuweisen.

4.4.3 Lehrkräfte im Rahmen der Weiterqualifikation

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese von gemäß Ziffer 3.4 qualifizierten Personen oder durch einschlägig qualifiziertes Fach-, Fachhochschul- oder Hochschullehrpersonal bzw. durch einschlägig weitergebildete Fachärzte durchgeführt worden ist.

4.4.4 Abschlussprüfungen

Eine Weiterqualifikation ist anzuerkennen, wenn diese mit einer inhaltlich und umfangreich angemessenen Abschlussprüfung abschließt. Die Abschlussprüfung muss:

- als Blockprüfung ausgestaltet sein,
- Fragestellungen zu allen Themen der Weiterqualifikation umfassen,
- und vom inhaltlichen Anspruch mit Ziffer 4.1.4 vergleichbar sein.

Die zulassende Stelle ist berechtigt, von Absolventen der Weiterbildung Einsicht in Abschlussprüfung zu verlangen.

4.5 Verfahren zur Prüfung und Einordnung der Studiengänge und von Weiterqualifikationen

Jede Hochschule kann eine Bewertung des Studiengangs vornehmen lassen. Sie richtet die Unterlagen an den:

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel,- Heilmittel -
Reinhardtstr. 28
10117 Berlin

oder eine von ihm benannte Stelle und benennt die Indikationsbereiche, für die die Bewertung erfolgen soll. Hierfür sind folgende Unterlagen als Nachweise einzureichen: Studienordnung, Prüfungsordnung und Praktikumsordnung. Auf Nachfrage sind die relevanten fachlichen Akkreditierungsunterlagen (z. B. Modulbeschreibungen) einzureichen. Der GKV-Spitzenverband bewertet den Studiengang hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen für die benannten Indikationsbereiche und teilt der Hochschule das Ergebnis mit. Studiengänge, für die die Hochschule die Erfüllung der Anforderungen für sämtliche oder einzelne Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in Anlage 3 aufgeführt. Änderungen im Studiengang hinsichtlich der Studien-, Prüfungs- oder Praktikumsordnung sind dem GKV-Spitzenverband umgehend mitzuteilen.

Studiengänge, die gemäß § 4 Abs. 5 bis 7 Logopädengesetz zur Führung der Berufsbezeichnung „Logopäde“ berechtigen, sind von diesem Bewertungsverfahren nicht umfasst. Absolventen dieser Studiengänge, die über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung verfügen, sind nach Ziffer 1.1.1 zulassungsfähig.

Ein analoges Bewertungsverfahren wird für Weiterqualifikationen gemäß Ziffer 4.4 durchgeführt. Weiterbildungen, für die der Anbieter die Erfüllung der Anforderungen für die beantragten Indikationsbereiche nachgewiesen hat, werden in Anlage 4 aufgeführt.

Abschnitt D. ERGOTHERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige der nachfolgenden Berufsgruppe können zur Abgabe von Ergotherapie zugelassen werden:

1.1.1 Ergotherapeuten (Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten)

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Motopäden, Mototherapeuten

1.2.2 Psychiater, Psychagogen, Psychologen

1.2.3 Erzieher, Arbeitserzieher, Erzieher am Arbeitsplatz

1.2.4 Musiktherapeut und Musiklehrer

1.2.5 Sonderschullehrer

1.2.6 Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Altenpfleger

1.2.7 Heilpädagogen

1.2.8 Heilerziehungspfleger, Altentherapeuten

1.2.9 Sonstige soziale, pädagogische, therapeutische Berufe (z. B. Sozialarbeiter, Spieltherapeuten, Familientherapeuten)

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

2.1.1 Für eine ergotherapeutische Praxis ist eine Nutzfläche von mindestens 40 qm nachzuweisen.

2.1.2 Die Praxisräume müssen eine Therapiefläche von mindestens 30 qm aufweisen. Dabei muss die Therapiefläche mindestens in einem Raum 12 qm umfassen. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.

2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Therapieraum von mindestens 12 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.

2.1.4 Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m – lichte Höhe – betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheizbar und beleuchtbar sein.

2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung)

2.2.1 Therapiematte oder Liege

- 2.2.2 Arbeitstisch, adaptierbar
 - 2.2.3 Arbeitsstuhl, adaptierbar
 - 2.2.4 Werkstisch
 - 2.2.5 Spiegel
 - 2.2.6 Therapeutisches Spielmaterial für alle Altersstufen
 - 2.2.7 Material zur taktilen, taktil-kinästhetischen, propriozeptiven, vestibulären, auditiven und visuellen Wahrnehmung
 - 2.2.8 Werkzeug und Materialien für
 - a) Papp- und Papierarbeiten
 - b) Graphische Arbeiten
 - c) Modellierarbeiten
 - d) Textile Techniken
 - e) Flecht- und Webarbeiten
 - f) Holzarbeiten
 - 2.2.9 Psychomotorisches Übungsmaterial
 - 2.2.10 Graphomotorisches Übungsmaterial
 - 2.2.11 Material für Aktivitäten des täglichen Lebens oder zur Herstellung von Alltagshilfen
 - 2.2.12 Schienenmaterial nach Bedarf
- 2.3 Zusatzausstattung
- 2.3.1 Computerausstattung für therapeutischen Einsatz

Abschnitt E. PODOLOGISCHE THERAPIE

1. Ausbildung

1.1 Zulassungsfähige Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können zur Abgabe von Podologischer Therapie zugelassen werden:

1.1.1 Podologen gemäß § 1 Satz 1 des Podologengesetzes

1.1.2 Staatlich geprüfte Podologen

gemäß § 15 Abs. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg (PSchG) vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. November 1995 (GBl. S. 764), mit dem Abschlusszeugnis erteilte Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Podologin"/"Staatlich geprüfter Podologe"

1.1.3 Staatlich geprüfte medizinische Fußpfleger

gemäß der bayerischen Schulordnung für die Berufsfachschulen für medizinische Fußpflege vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, berichtigt GVBl. 1993 S. 854), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 230), erteilte Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatlich geprüfter medizinischer Fußpfleger/staatlich geprüfte medizinische Fußpflegerin"

1.1.4 Staatlich anerkannte medizinische Fußpfleger

gemäß des Runderlasses des Niedersächsischen Sozialministers über die staatliche Anerkennung von medizinischen Fußpflegern vom 21. Februar 1983 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 266) und des Runderlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen – Medizinische Fußpflege – vom 10. November 1982 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 2195) erteilte staatliche Anerkennung als "Medizinischer Fußpfleger"

1.1.5 Staatlich anerkannte Podologen

gemäß des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 15), erteilte Berechtigung als "Staatlich anerkannte Podologin" oder "Staatlich anerkannter Podologe"

1.2 Nicht zulassungsfähige Berufsgruppen

Folgende Berufsgruppen erfüllen – ohne gleichzeitige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung insbesondere nicht:

1.2.1 Medizinische Fußpfleger mit der Berufsbezeichnung Podologe (Ausnahme vgl. Ziffern 1.1.3 und 1.1.4)

1.2.2 Orthopädienschuhmacher bzw. Orthopädienschuhmachermeister

1.2.3 Personen, die auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), die Berufsbezeichnungen "Masseurin" oder "Masseur", "Masseurin und medizini-

sche Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" führen dürfen

- 1.2.4 Kosmetiker
- 1.2.5 Altenpfleger
- 1.2.6 Krankenschwestern

2. Praxisausstattung

2.1 Räumliche Mindestvoraussetzungen

- 2.1.1 Für eine podologische Praxis ist eine Nutzfläche von mindestens 25 qm nachzuweisen.
- 2.1.2 Die Praxis muss einen Behandlungstrakt mit mindestens einem Behandlungsraum (einer Kabine) umfassen. Die Größe des einzelnen Behandlungsraums (einer Kabine) muss eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleisten; sie darf 7 qm nicht unterschreiten. Der Behandlungsraum (die Kabine) muss aus festen Wänden bestehen, so dass kein Einblick möglich ist. Durchgangsräume mit Zugang zu anderweitig nicht zugänglichen Bereichen der Praxis sind als Therapieraum oder Kabine nur zulässig, wenn sich dahinter kein weiterer Behandlungsbereich, keine anderen öffentlich zugänglichen Räume der Praxis (z.B. Empfangsbereich, Toilette, Wartebereich) oder keine für den Praxisbetrieb während der Therapie erforderlichen Räume befinden.
- 2.1.3 Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist ein weiterer Behandlungsraum (Kabine) von mindestens 7 qm erforderlich. Bei der Ermittlung der erforderlichen Therapiefläche sowie der Anzahl der weiteren Behandlungsräume bei gleichzeitig tätigen Fachkräften ist die Art des Beschäftigungsverhältnisses (abhängige Beschäftigung, freie Mitarbeit usw.) unerheblich.
- 2.1.4 Die Raumhöhe der Mindestnutzfläche muss durchgehend mindestens 2,40 m – lichte Höhe – betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheizbar und beleuchtbar sein.
- 2.1.5 Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt
- 2.1.6 In den Behandlungsräumen glatte und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m abwaschfeste Wände
- 2.1.7 Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie mit Hautdesinfektionsmittelspender im Behandlungstrakt
- 2.1.8 Schrank zur Aufbewahrung der erforderlichen Materialien.
- 2.1.9 Einmalhandschuhe und Mundschutz in ausreichender Zahl.
- 2.1.10 Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen)
- 2.1.11 Behandlungsausstattung für den Hausbesuch
- 2.1.12 Hygienebereich: Sammelplatz getrennt von Kabinen und Wartebereich für im Zusammenhang mit der Therapie entstandenen Abfall und zur Aufbereitung gebrauchter Instrumente

- 2.2 Grundausrüstung (Pflichtausstattung) je Kabine
 - 2.2.1 Fräsgerät mit Staubabsaugung oder Nasstechnik
 - 2.2.2 Patientenstuhl mit teilbaren und ausziehbaren Fußstützen
 - 2.2.3 Leuchte mit Lupe
 - 2.2.4 Behälter jeweils für Tupfer, Tamponade
 - 2.2.5 5 desinfizierte Instrumentensätze bestehend mindestens aus Zange, Schere, Skalpell, Pinzette und Sondierinstrument
 - 2.2.6 Je ein Satz Schleif- und Fräskörper, sterilisierbar
 - 2.2.7 Entsorgungsbehälter
- 2.3 Hygieneanforderungen
 - 2.3.1 Sicherstellung der Sterilisation der Instrumentensätze durch einen Dampfsterilisator (Autoclav)
 - 2.3.2 Einhaltung der jeweils gültigen Hygieneanforderungen der Länder
 - 2.3.3 Vom gesamten Personal unterschriebener Hygieneplan, der die Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung festlegt; dies gilt insbesondere bezogen auf die hygienische Händedesinfektion, die Desinfektion der Behandlungsstellen der Instrumente und des gesamten Arbeitsplatzes

**Anlage 1: Musterformular Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag für den Bereich
der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie**

Ergänzende Angaben zum Zulassungsantrag nach § 124 SGB V

zur Prüfung der fachlichen Qualifikation für Leistungserbringer im Bereich Stimm-, Sprech und Sprachtherapie. Sofern der vorgesehene Raum für Ihre Angaben im Vordruck nicht ausreicht, verwenden Sie bitte jeweils ein separates Blatt.

1. Persönliche Daten des Antragstellers

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Telefon (tagsüber):

2. Berufsausbildung

Studienfach

(bzw. -fächer):

1. Fachrichtung

2. Fachrichtung

Art des Abschlusses

.....

Datum des Ab-

schlusses

3. Berufliche Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der theoretischen und praktischen Qualifikation vor Abschluss der Ausbildung. Auflistung der Störungsbilder und jeweils Angabe der Zahl der Übungen der praktischen Ausbildung zur Befunderhebung, Therapieplanung und Therapiedurchführung.

4. Berufliche Qualifikation nach Abschluss der Ausbildung:

Nachweis der extern supervidierten, praktischen Weiterqualifikation nach Abschluss der Ausbildung anhand, aufgestellt nach Störungsgebiet und durchgeführten Therapieeinheiten (vgl. Musterformular Anlage 2 der Zulassungsempfehlungen)

5. Beantragte Teilgebiete

Der Zulassungsantrag umfasst folgende Teilgebiete (bitte ankreuzen):

- 1a. Sprachentwicklungsstörungen
- 1b. Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit
- 2. Stottern und Poltern bei Erwachsenen (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)
- 3a. Aphasie/Dysarthrie
- 3b. Schluckstörungen
- 4. Ursachen, Befunderhebung und Therapie von Stimmstörungen
- 5. LKG-Spalten

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2: Musterformular Angaben zur Supervision für den Bereich der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie

Angaben zur Supervision

1. Persönliche Daten des Supervisors

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Berufsbezeichnung

Telefon (tagsüber):

2. Berufsausbildung des Supervisors

Ausbildung zum:

Bei Studium: Studienfach

1. Fachrichtung

2. Fachrichtung

Art, Ort und Datum des Ausbildungsabschlusses

3. Angaben zur beruflichen Tätigkeit des Supervisors

Art selbstständig angestellt freie Praxis Institution

Bei Institution:

Art der Einrichtung

Anschrift

Telefonnummer

Kassenzulassung seit:

4. Zeitraum der Supervision des Antragstellers

von:

bis:

5. Angaben zur Supervision

Zum Nachweis der Supervision sind Datum und Anzahl der Zeitstunden, je Störungsbild für jede mit dem Antragsteller durchgeführte Supervision in einer Anlage bzw. separaten Bescheinigung aufzuführen. Bei Gruppensupervision ist zudem die Gruppengröße, Name(n), Anschrift und Unterschrift des/der Gruppenteilnehmer(s) je Supervision anzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift des Supervisors